

Berlin, im Februar 2008
Stellungnahme Nr. 9/2008

abrufbar unter
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Informationsrecht

zum

**Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 8./ 9.November 2007 zur
Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes auf Rechtsanwälte**

Mitglieder der Ausschüsse Informationsrechtsausschuss:

Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Niko Härting

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck

zuständige DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Jens Wagener

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Landesjustizverwaltungen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion die Linke im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

„Der Düsseldorfer Kreis hat in seinem Beschluss vom 9. November 2007 seine Ansicht bekräftigt, dass das Bundesdatenschutzgesetz unbegrenzt auf anwaltliche Datenverarbeitung Anwendung findet und Rechtsanwälte Datenschutzkontrollinstanzen gegenüber unbegrenzt auskunftspflichtig seien.

Dabei hat er die Regelung des § 1 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verkannt. § 3 Abs. 3 Satz 2 BDSG lautet wie folgt: „Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt“.

Diese Vorschrift wird vom Düsseldorfer Kreis übersehen. Er geht davon aus, dass die Vorschrift des BDSG nur gegenüber den bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften zurücktreten. Das ist aber falsch. Das Anwaltsgeheimnis soll durch das BDSG völlig unberührt bleiben. Dies betrifft auch Auskünfte gegenüber Datenschutzkontrollinstanzen. Demnach ist es Anwälten nicht nur nicht erlaubt, sondern verboten, Datenschutzkontrollinstanzen Informationen zu erteilen, die unter das anwaltliche Berufsgeheimnis fallen. Jeder Anwalt, der entsprechende Auskünfte erteilt, macht sich strafbar.

Die Ausnahmeregelung nach § 38 BDSG i.V.m. § 24 Abs. 6 BDSG greift hier nicht ein, weil es um gesetzliche Geheimhaltungspflichten geht. Vielmehr greift ausdrücklich das Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 38 Abs. 3 Satz 2 BDSG ein (vgl. Simitis-Petri, § 38 Rn. 52).

Eine solche Konsequenz ist auch logisch. Es kann nicht sein, dass Datenschutzkontrollinstanzen mehr Rechte haben als Staatsanwaltschaften und Gerichte bei strafrechtlichen Ermittlungen (vgl. § 53 Nrn. 2 und 3 StPO).“